

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.12.2024
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	18.12.2024

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2025 für das Bestattungswesen

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2025 für das Bestattungswesen ist als Anlage 1 beigefügt.

Für das Jahr 2025 wird mit gebührenfähigen Kosten in Höhe von 472.640,14 € kalkuliert. Darin enthalten ist ein Fehlbetragsausgleich aus dem Jahre 2021 in Höhe von 6.617,18 €, sowie ein Jahresüberschuss in Höhe von 7.545,76 € aus dem Jahresabschluss 2023.

Nachstehend ein Überblick über die Entwicklung der Abschlüsse im Bestattungswesen in den letzten Jahren:

Jahr	Ergebnis	Status
2021	-6.617,18 €	Jahresabschluss
2022	+39.374,73 €	Jahresabschluss
2023	+7.545,76 €	Jahresabschluss

Eine Gebührenanpassung ist auch für das Jahr 2025 erforderlich. Die aus dem Jahre 2021 resultierende Kostenunterdeckung kann nach den Bestimmungen des KAG NRW letztmalig in 2025 ausgeglichen werden.

Die angepassten Gebührensätze ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Vorlage. Mit diesen Ansätzen wird ein Gebührenaufkommen in Höhe von 452.207,02 € erwartet.

Der Gebührenvergleich (alt/neu) kann der Anlage 3 entnommen werden.

Gemäß dem Ratsbeschluss vom 08.11.2023 wurden neue Bestattungsarten in die Satzung der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen aufgenommen. Im Jahr 2024 bestanden neben den neuen Bodendeckergrabarten auch noch die Rasengräber. Ab 01.01.2025 werden keine Rasengräber mehr angeboten, sodass diese nicht mehr Bestandteil der Gebührenkalkulation sind.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2025 für das Bestattungswesen werden beschlossen.

Anlage 2 Gebührensätze
Anlage 3 Kostenvergleich 2024 und 2025

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)